



über *La<sup>2</sup>/10 L24.10.*  
 Herrn Oberbürgermeister  
 Sven Gerich

Der Magistrat

Stadtkämmerer,  
 Dezernent für Schule und Kultur

über  
 Magistrat

Stadtrat Axel Imholz

und  
 Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
 Christa Gabriel

30. September 2017

an den  
 Haupt- und Finanzausschuss

**Betreff**

**Beschluss-Nr. 0135 vom 21. Juni 2017, (SV-Nr. 17-V-21-0005)**

Die Beratung und Beschlussfassung dieser Sitzungsvorlage erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2018/19

hier: Daten vom 01. September 2017 als Beratungsgrundlage zur Sitzungsvorlage 17-V-21-0005 Zweitwohnungsteuer: Weiterführung

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Stephan Belz,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Sitzungsvorlage 17-V-21-0005 vom Mai 2017 soll die Einführungsphase der Zweitwohnungsteuer in den unbefristeten Regelbetrieb überführt werden. Die im Ausschuss am 21. Juni beratene Sitzungsvorlage beinhaltete Daten zum Bearbeitungsstand 1. Mai 2017.

Bearbeitungsstand 1. Mai 2017	Summe	Erläuterung
neu versandte Steuererklärungen	442	Im Zeitraum 08/2016 bis 04/2017 mit Nebenwohnsitz in Wiesbaden neu angemeldete Bürgerinnen und Bürger.
Fälle in Klärung	97	Diese Fälle befinden sich aktuell „schwebend“ in der Bearbeitung, da Unterlagen, Angaben o.ä. fehlen.
Erinnerung an Abgabe der Steuererklärung	1.033	Diese Bürgerinnen und Bürger kamen bislang Ihrer Steuererklärungspflicht trotz Erinnerung nicht nach.
aktiv steuerpflichtig	943	Laufende Vorgänge, in denen eine jährliche Veranlagung durchgeführt wird.

Fälle „minderjährige Wohnungsinhaber“	537	Eine Überprüfung erfolgt, sobald die Volljährigkeit erreicht ist.
Anzahl Befreiungen	857	Im Zeitraum vom 01/2016 bis 04/2017 erfasste Vorgänge, die von der Steuer befreit sind, jedoch in regelmäßigen (halbjährlichen bis jährlichen) Abständen auf den Fortbestand des Befreiungsgrunds überprüft werden müssen.
Zwischensumme:	<b>3.909</b>	Aktuell in der Bearbeitung befindliche Fälle.
abgeschlossene Vorgänge	3.354	Vorgänge, die in der Zeit vom 01.01.2016 bis 01.05.2017 endgültig abgeschlossen wurden (Einstellungen oder rückwirkende Abmeldungen ab Beginn der Veranlagung).
Summe:	7.263	

Um eine Beschlussfassung zur Sitzungsvorlage 17-V-21-0005 auf aktuellem Tatsachenstand zu ermöglichen, stelle ich Ihnen nachfolgend die zum 1. September 2017 aktualisierten Daten zur Verfügung.

Die Zweitwohnungsteuer-Sollfortschreibung 2017 beträgt mit Stand der Verarbeitung zum 31.08.2017 insgesamt **1.233.592,01 €**.

Bearbeitungsstand 1. September 2017	Summe	Erläuterung
Seit 1. Mai 2017 neu versandte Steuererklärungen	90	Im Zeitraum 05/2017 bis 08/2017 mit Nebenwohnsitz in Wiesbaden neu angemeldete Bürgerinnen und Bürger.
Fälle in Klärung	50	Diese Fälle befinden sich aktuell „schwebend“ in der Bearbeitung, da Unterlagen, Angaben o.ä. fehlen.
Erinnerung an Abgabe der Steuererklärung	0	Diese Bürgerinnen und Bürger kamen bislang Ihrer Steuerklärungspflicht trotz Erinnerung nicht nach.
Seit 1. Mai 2017 versandte Schätzbescheide	850	Im Zeitraum 05/2017 bis 08/2017 mit Nebenwohnsitz in Wiesbaden gemeldete Bürgerinnen und Bürger, die ihren Steuerklärungspflichten nicht nachgekommen sind.
aktiv steuerpflichtig	1.804	Laufende Vorgänge, in denen eine jährliche Veranlagung durchgeführt wird.
Fälle „minderjährige Wohnungsinhaber“	516	Eine Überprüfung erfolgt, sobald die Volljährigkeit erreicht ist.
Anzahl Befreiungen <sup>1</sup>	926	Im Zeitraum vom 01/2016 bis 08/2017 erfasste Vorgänge, die von

		der Steuer befreit sind, jedoch in regelmäßigen (halbjährlichen bis jährlichen) Abständen auf den Fortbestand des Befreiungsgrunds überprüft werden müssen.
Zwischensumme:	<b>4.236</b>	Aktuell in der Bearbeitung befindliche Fälle.
abgeschlossene Vorgänge	3.696	Vorgänge, die in der Zeit vom 01.01.2016 bis 22.08.2017 endgültig abgeschlossen wurden (Einstellungen oder rückwirkende Abmeldungen ab Beginn der Veranlagung).
Summe:	7.932	

<sup>1</sup>Die Befreiungsgründe nach § 2 Abs. 7 Zweitwohnungssteuersatzung gliedern sich wie folgt:

Norm	Befreiungstatbestand	Anzahl
§ 2 Abs. 7 a) ZweitWhgSt	Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus <b>therapeutischen Gründen</b> zur Verfügung gestellt werden.	27
§ 2 Abs. 7 b) ZweitWhgSt	Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien <b>Jugendhilfe</b> zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.	4
§ 2 Abs. 7 c) ZweitWhgSt	Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und <b>Altenpflegeheimen</b> oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.	57
§ 2 Abs. 7 d) ZweitWhgSt	Räume zu Zwecken des <b>Strafvollzugs</b> .	0
§ 2 Abs. 7 e) ZweitWhgSt	Räume in Frauenhäusern ( <b>Zufluchtwohnungen</b> )	1
§ 2 Abs. 7 f) ZweitWhgSt	Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende <b>verheiratete</b> oder in einer <b>eingetragenen Lebenspartnerschaft</b> lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet von Wiesbaden befindet, aus Gründen <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihrer <b>Erwerbstätigkeit</b>, 530</li> <li>- ihrer (Berufs-) <b>Ausbildung</b> oder 18</li> <li>- ihres <b>Studiums</b> innehaben. 287</li> </ul>	835
§ 2 Abs. 7 g) ZweitWhgSt	Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil nutzen ( <b>Kinderzimmer</b> ), soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.	1
Höherrangiges Recht	NATO-Truppenstatut	1
	Summe:	926

Mit freundlichen Grüßen



Imholz